

RAUSCH & RISIKO Alkoholexzesse vermeiden

Infos und Tipps für Gastwirte und Gastwirtinnen

In der Schweiz trinken mehr als 900 000 Personen alle zwei Wochen übermässig Alkohol. Ein berauschter Zustand kann gravierende Folgen haben: Stürze, Unfälle im Strassenverkehr, Alkoholvergiftungen, aggressives und unangepasstes Verhalten sind Beispiele, die zeigen, dass der übermässige Alkoholkonsum Leid und Kosten verursacht.

Sie führen ein Restaurant oder eine Bar und vielleicht sind Sie schon damit konfrontiert worden, dass angetrunkene oder betrunkene Gäste eine schlechte Stimmung verbreiteten, Schwierigkeiten machten oder Schäden verursachten. Was können Sie dagegen tun? Als Gastwirt oder Gastwirtin können Sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Alkoholprobleme zu verhindern oder zu vermindern.

Sorgen Sie für Ihre Gäste

- Stellen Sie ein attraktives und ausgewogenes Angebot an nichtalkoholischen Getränken zur Verfügung. Zum Beispiel verschiedene Fruchtsäfte, Früchte-Cocktails oder Milchdrinks. Sie können auch Spezialangebote für Gäste machen, die keinen Alkohol trinken: zum Beispiel alkoholfreie Drinks zu Spezialpreisen oder Happy-Hour für nichtalkoholische Getränke. Weitere Ideen und Informationen finden Sie im kostenlosen SFA-Faltblatt «Apéro und Alkohol».
- Bieten Sie für erwachsene Gäste, die nicht auf Alkohol verzichten wollen, auch ein Sortiment an Leichtbieren und anderen Alkoholika mit niedrigem Alkoholgehalt an.
- Eine Preiserhöhung alkoholischer Getränke kann insbesondere bei Jugendlichen zu einem Konsumrückgang führen. Gleichzeitig sollten attraktive nichtalkoholische Getränke verbilligt werden.
- Bei der Theke ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, das darauf hinweist, dass Alkohol nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und Spirituosen sowie Alcopops nicht an unter 18-Jährige verkauft oder abgegeben werden dürfen. Bei der SFA erhalten Sie dazu das kostenlose Aufhängeschild «Für den Jugendschutz – Gesetze verbieten den Verkauf».

- Sie können auf der Preisliste der Getränke die jeweilige Altersfreigabe vermerken.
- Jede Werbung alkoholischer Getränke, die sich an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Auch dürfen keine Werbegegenstände (T-Shirts, Mützen etc.) gratis an Jugendliche abgegeben werden.
- Falls Sie bereits mit Situationen konfrontiert wurden, in denen sich ein Gast an einem zerbrochenen Glas verletzte, können Sie je nach Art Ihres Gastronomiebetriebes auch splitterfreie Gläser oder Kunststoffgläser einführen.
- Die Gäste schätzen es, wenn sie über Nachtbusse oder -züge und Taxinummern informiert werden. Sie können solche Informationen gut sichtbar aufhängen.
- Damit nicht alle auf Alkohol verzichten müssen, können Sie Ihre Gäste ermuntern, einen Fahrer zu bestimmen, der die anderen nach Hause bringt. Offerieren Sie diesem Freiwilligen einen speziellen nichtalkoholischen Drink.

Schulen Sie Ihr Personal

- Indem Sie Ihr Bedienungspersonal schulen, können Sie dazu beitragen, die Trunkenheit von Gästen zu vermeiden und verhindern, dass bereits angetrunkenen Gästen weiterhin Alkohol ausgeschenkt wird. Sie halten sich damit auch an das Gesetz, denn in den meisten kantonalen Bestimmungen steht, dass kein Alkohol an Betrunkene abgegeben werden darf (Gastgewerbegesetz). Es ist wichtig dem Personal Anweisung und Unterstützung zu geben, wie es in heiklen Situationen reagieren kann.

RAUSCH & RISIKO **Alkoholexzesse vermeiden**

- Auch sollten Sie Ihr Personal über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen informieren (Alkoholgesetz und Lebensmittelverordnung). Der Jugendschutz besagt, dass Bier und Wein nicht an unter 16-Jährige und Spirituosen sowie Alcopops nicht an unter 18-Jährige verkauft oder abgegeben werden dürfen. Bei der SFA erhalten Sie kostenlos ein Faltblatt mit Tipps, wie Sie reagieren können, wenn Jugendliche alkoholische Getränke kaufen wollen («Sorry, aber du bist zu jung»). Die Verantwortung für die Durchsetzung des Jugendschutzes tragen nicht nur die Ausschenkenden, sondern auch der Gastwirt oder die Gastwirtin. Bei Nichtbeachtung der Vorschrift riskiert die verantwortliche Person eine Geldbusse oder ein Strafverfahren.

Was tun mit einer betrunkenen Person?

Wenn Sie in Ihrem Restaurant oder Ihrer Bar mit einer betrunkenen Person konfrontiert sind, sollten Sie nicht weg- sondern hinschauen. Veranlassen Sie, dass diese Person nicht noch mehr Alkohol erhält. Versuchen Sie dann, den Gast mit ruhiger Stimme aufzufordern sich hinzusetzen und rufen Sie ein Taxi, das die Person nach Hause fährt. Falls nötig (zum Beispiel wenn die betrunkene Person unansprechbar ist) zögern Sie nicht die Sanität zu benachrichtigen (Tel 144). Decken Sie die betrunkene Person zu, um einer Unterkühlung vorzubeugen.

Für weitere Informationen und/oder Broschüren zum Thema Alkohol und andere Drogen können Sie sich gerne an die SFA wenden (www.sfa-ispa.ch, Tel. 021 321 29 76). In jedem Kanton gibt es auch Präventions- und Suchtfachstellen, die Sie hilfreich unterstützen können.